

Quellen

Text 1: *Constitutio Imperatoriam 3 und 7 (533)*

3. [...] *ut liceat vobis prima legum cunabula non ab antiquis fabulis discere, sed ab imperiali splendore appetere et tam aures quam animae vestrae nihil inutile nihilque perperam positum, sed quod in ipsis rerum optinet argumentis accipiant: et quod in priore tempore vix post quadriennium prioribus contingebat, ut tunc constitutiones imperatorias legerent, hoc vos a primordio ingrediamini digni tanto honore tantaque reperti felicitate, ut et initium vobis et finis legum eruditionis a voce principali procedat. [...]*

7. *Summa itaque ope et alacri studio has leges nostras accipite et vosmet ipsos sic eruditos ostendite, ut spes vos pulcherrima foveat toto legitimo opere perfecto posse etiam nostram rem publicam in partibus eius vobis credendis gubernare.*

Übersetzungsvorschlag:

3. [...] So braucht ihr die Anfangsgründe des Rechts nicht mehr aus veralteten Geschichten zu erlernen, sondern ihr könnt sie einem glänzenden kaiserlichen Werk entnehmen, und eure Ohren und euer Verstand werden nichts Unnützes und nichts Falsches mehr aufnehmen, sondern nur das, was im Rechtsleben wirklich gilt. Und was den Studenten früher kaum nach vier Jahren zuteil wurde, nämlich kaiserliche Konstitutionen zu studieren, damit sollt ihr zugleich beginnen. So großer Ehre und so großen Glücks seid ihr für wert befunden, dass euch der Rechtsunterricht am Anfang und am Ende aus kaiserlichem Munde erteilt wird. [...]

7. Nehmt also mit größtem Eifer und freudiger Lernlust diese unsere Gesetze auf und erweist euch darin so gut ausgebildet, dass euch die schönsten Hoffnungen beflügeln dürfen, nach Abschluss des gesamten Rechtsstudiums auch unseren Staat in den Ämtern leiten zu können, die wir euch dann anvertrauen!

Text 2: *Odofredus, Lectura super Digesto veteri ad D. 1,1,6 (Lyon 1550-1552, F. 7rb*

[Nachdruck Forni 1968])

Or signori, dominus Irnerius fuit apud nos lucerna iuris, fuit enim primus, qui docuit iura in civitate ista. Primo cepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Rome, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravennae et de Ravenna ad civitatem istam. De hoc studebantur in artibus libri legales, qui a Ravenna fuerunt portati ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo cepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius momenti fuit. Dominus Irnerius docebat in civitate ista in artibus, cepit per se studere in libris nostris, et studendo cepit velle docere in legibus. Et ipse fuit primus illuminator scientie nostre, unde ipsum lucernam iuris nuncupamus.

Übersetzungsvorschlag:

Meine Herren! Der Meister Irnerius war bei uns die „Leuchte des Rechts“, er war nämlich der erste, der die Rechte in unserer Stadt lehrte. Zunächst begann das Studium in unserer Stadt in den *artes* (Trivium, Quadrivium), und als das Studium in Rom zerstört war, brachte man die Rechtsbücher nach Ravenna und aus Ravenna in unsere Stadt. Von da an wurden die Rechtsbücher, die aus Ravenna hierher gebracht wurden, im Rahmen der *artes* studiert. Ein gewisser Meister Pepo begann ohne hinreichende Ausbildung (*auctoritate sua*) die Rechte zu lesen,

dennoch war das, was er als Wissenschaft betrieb, gar nichts wert. Der Meister Irnerius lehrte in unserer Stadt die *artes*, er begann aus eigenem Antrieb unsere Rechtsbücher zu studieren, und durch seine Beschäftigung hiermit wuchs in ihm die Absicht, auch die Rechte zu lehren. Und er selbst war der erste Erheller unsere Wissenschaft, weshalb wir ihn die „Leuchte des Rechts“ nennen.

Text 3: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (1793/95)

Dritter Theil. Von den Pflichten der bei Justiz angesetzten Personen.

Vierter Titel. Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren.

§ 1 Junge Leute, welche sich der Justiz widmen wollen, müssen sich, nach absolvirten Studien, bei dem Präsidenten oder Chef eines Justizkollegii schriftlich melden, beglaubte Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens auf Akademien beibringen; und sich zugleich zu der vorschriftmäßigen Prüfung erbieten. Dergleichen Zeugnisse müssen nicht bloß von einzelnen Professoren, oder anderen akademischen Lehrern ausgestellt seyn, sondern der Studirende muß dergleichen Atteste, vor seinem Abgange von der Akademie, dem Rektor oder Prorektor derselben vorlegen, und sich von diesem sowohl über seinen dadurch nachgewiesenen Fleiß, als über sein während des Aufenthalts auf der Akademie beobachtetes sittliches Betragen, ein pflichtmäßiges Zeugniß unter dem Siegel der Universität ertheilen lassen. [...]

§ 34 Wer das Referendariatsexamen mit Beifall ausgestanden hat, bedarf wegen seiner Qualifikation zu einer ordinären Untergerichtsbedienung keiner nochmaligen Prüfung; sondern es ist hinreichend, wenn er sich über sein ferneres Wohlverhalten durch ein Zeugniß des Kollegii, bei welchem er bisher gestanden hat, legitimirt. Nur zu Stellen bei Mediatregierungen und bei Stadt- und anderen größeren Gerichten in Haupt- und wichtigern Handlungsstädten, ist eine dritte Prüfung erforderlich [...].

Text 4: Theodor Mommsen, Rede bei Antritt des Rektorats am 15. Oktober 1874

(Theodor Mommsen, *Reden und Aufsätze*, Berlin 1905, S. 8 f.)

[...] Die Stellung insbesondere der kleineren, überhaupt aber aller Universitäten ist schwer gefährdet, und es wird die ganze Weisheit unseres Regiments erfordern, um die unvermeidlichen Modifikationen des Universitätswesens durchzuführen, ohne dasselbe in seinen lebensfähigen Teilen zu beschädigen. Immer schwieriger wird es die gemeine Grundlage vornehmer Bildung festzuhalten, die der eigentliche Kern und Stamm unserer Anstalten ist. Mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Lebenstätigkeit und dem fröhlichen Aufblühen auch derjenigen Zweige, die der akademischen Bildung ferner stehen, wenden zahlreiche lernende wie lehrende Kräfte sich von den Universitäten ab, die unter den früheren Verhältnissen notwendig die unseren geworden sein würden. Der Begriff der geistigen Bildung, die Erziehung des Menschen zu reiner und voller Menschlichkeit vergrößert sich zusehends und setzt sich in immer steigendem Maße dem Publikum in die Vorstellung um, daß es ankomme auf die Erwerbung praktisch nützlicher Fertigkeiten, auf die möglichst frühe Abrichtung zu irgend einem sogenannten Beruf. Die Verwaltung gibt diesem unrichtigen und schädlichen Begehren mehr nach als billig; die specialen Vorschulen gewinnen übermäßigen Raum und in den für das akademische Studium bestimmten Vorbildungsanstalten wird durch die Massenhaftigkeit des Lehrstoffs die Möglichkeit des rechten freien liberalen Lernens mehr und mehr erdrückt.

Den Universitäten sucht man in ähnlicher Weise zu Hilfe zu kommen durch stetige Erstreckung des Lehrstoffs und vergisst dabei immer mehr, daß die Universität, wie das Gymnasium, in der Hauptsache eine propädeutische Anstalt ist und eine Menge von Gegenständen der Forschung notwendigerweise dem Selbststudium überlassen bleiben muß. [...]

Text 5: Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939

Ziel der Ausbildung des Rechtswahrers ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen. [...]

§ 3

(1) Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, soll mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt haben. Er soll sich im Arbeits- und Wehrdienst bewährt haben.

(2) Auch nach diesem Dienst soll der Bewerber seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt haben; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet. [...]

§ 5

(1) Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.

(2) Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Mann erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflußt haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes. [...]

§ 34

Der Vorbereitungsdienst soll den Rechtskundigen befähigen, treffend und volksverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen, die rechtssuchende Bevölkerung zu beraten und durch seine Tätigkeit der Volksgemeinschaft zu dienen. [...]

Text 6: Hessisches Gesetz über die juristische Ausbildung vom 12. März 1974
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004)

Präambel

Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im Folgenden [...] beschrieben und festgelegt.

Text 7: Peter Oestmann, Wie müsste das Jurastudium aussehen, wenn es um Bildung ginge?

(FAZ vom 26. November 2014, N 4)

[...] Wenn wir als Leitbild den gebildeten und kritischen Jurastudenten ausgeben würden, müssten wir dann genau solche Prüflinge nicht für ihre Offenheit und Neugierde belohnen, anstatt sie abzustrafen, wenn sie die sechste Mindermeinung zum *dolus eventualis* nicht kennen? Die starke Fixierung auf Abschlussklausuren kommt in erster Linie dem Techniker und Rechtshandwerker zugute. [...] Für Wissenschaft interessiert sich nur eine Minderheit. Ausbildung statt Bildung steht im Vordergrund des Studiums und im Titel der einschlägigen Landesgesetze. [...] Vielleicht ist ein Jurastudent ohne minimale Allgemeinbildung an einer Hochschule auch falsch aufgehoben. [...]

Aufgabenstellung

Interpretieren und vergleichen Sie die vorstehenden Quellentexte im Hinblick auf die Ausgestaltung der Juristenausbildung in rechtshistorischer Perspektive und erörtern Sie dabei die Bedeutung von Normativität, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft sowie von Bildung im allgemeinen Sinn. Neben dem jeweiligen historischen Kontext ist auch auf übergreifende Zusammenhänge und/oder etwaige (ausdrückliche oder sachimmanente) Bezüge zwischen den Texten einzugehen. Berücksichtigen Sie bei der Bearbeitung **auch, aber nicht ausschließlich** folgende Fragestellungen, die für die eigentliche Exegese als Hilfestellung dienen sollen:

Zu Text 1:

Von welchem „kaiserlichen Werk“ ist die Rede und wie lässt sich dieses charakterisieren? In welchem Zusammenhang steht Text 1 mit diesem Werk? Worauf spielt Text 1 an, wenn er von „veralteten Geschichten“, „Unnützem“ und „Falschem“ spricht?

Zu Text 2:

Welche Texte werden hier als „Rechtsbücher“ bezeichnet? Was kennzeichnet die Beschäftigung mit diesen Texten durch Irnerius und seine Schüler methodisch und inwiefern ist dies auch aussagekräftig für die seinerzeitige Lehre der Rechte?

Zu Text 3:

Welche bis heute prägende Struktur der Juristenausbildung wurde durch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung begründet?

Zu Text 4:

Inwiefern lässt sich ein Zusammenhang herstellen zwischen Mommsens Bezeichnung der Universität als „propädeutische Anstalt“ und der damaligen Juristenausbildung?

Zu Text 5:

In welchem Zusammenhang stehen Ausbildungsziel und Fachausbildung einerseits sowie allgemeine Bildung andererseits nach der Justizausbildungsordnung von 1939?

Zu Text 6:

Welche verfassungsrechtlichen bzw. staatsorganisationsrechtlichen Aspekte der Juristenausbildung lassen sich an der Präambel des Hessischen JAG ablesen?

Zu Text 7:

Auf welche Alternative(n) zur universitären Juristenausbildung wird hier angespielt?

Bearbeitervermerk

Die Bearbeitung soll mindestens 15 Textseiten, aber **nicht mehr als 20 Textseiten** umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt **3 Wochen**. Bei der Formatierung ist rechts ein **Korrekturrand von 7 cm** freizulassen; **Zeilenabstand 1,5fach**; Text in **Times New Roman 12 Punkt**, Fußnoten 10 Punkt. Im Übrigen wird der Leitfaden „[Hinweise zur Abfassung von Haus- und Seminararbeiten](#)“ des Instituts für Rechtsgeschichte zugrunde gelegt.

Abgabetermin:

Spätestens **Freitag, X.X.20XX**.

Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein **ausgedrucktes Exemplar** der vollständigen Hausarbeit im Sekretariat (RuW 4.113, Öffnungszeiten laut Ankündigung auf der Homepage des Lehrstuhls) **in Papierform** einzureichen UND ebenfalls ein **elektronisches Exemplar nur des inhaltlichen Teils** (ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis oder Gliederung) als Word-Dokument über das **E-Center** (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) bis **X.X.20XX, 24 Uhr**, hochzuladen. Hierfür benötigen Sie einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums; bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Upload.

Bei **Zusendung per Post** muss die Arbeit einen **lesbaren Poststempel** spätestens vom **X.X.20XX** tragen, Freistempeler genügt nicht; Postadresse: Goethe-Universität, Prof. Dr. Guido Pfeifer, RuW Postfach 16, Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60629 Frankfurt am Main.

Für die Fristwahrung reicht nicht aus, dass lediglich die Frist entweder des ausgedruckten Exemplars oder des elektronisch hochgeladenen Exemplars eingehalten wird. **Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.**

Handapparat:

Die nachfolgend aufgeführte Literatur wird während der Bearbeitungszeit in der Bibliothek Recht und Wirtschaft (BRuW, Information/Ausleihtheke) vorgehalten. Die **Ausleihe** ist möglich **für eine Stunde** bei Nennung der entsprechenden Signatur (die selbständig zu ermitteln ist!) und **gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises**. Die Zusammenstellung erfolgt lediglich **aus organisatorischen Gründen** und ist im Hinblick auf die Bearbeitung nicht als abschließend zu betrachten! Die folgende Liste ist unter **bibliographischen Gesichtspunkten nicht vollständig**.

Handapparat BRuW

Burrmeister, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich.

Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm (Handbuch I).

Dilcher, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfung – Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert (FS Thieme 80).

Dölle, Die Ausbildung der deutschen Juristen.

Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre.

Frassek, Steter Tropfen höhlt den Stein – Juristenausbildung im Nationalsozialismus und danach (ZRG GA 117, 2000, 294).

Grundmann, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG); alle Bände.

Hattenhauer, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme (JuS 1989, 513).

Ders., Von Bologna nach Bologna? – Ein Streifzug durch die Geschichte des juristischen Studiums (JA, Sonderheft für Erstsemester 2006, 20).

Hübner, Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht (FS Felgenträger).

Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten.

Kleinheyer/Schröder, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten – eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft.

Lange, Römisches Recht im Mittelalter Bd. 1.

Lueg, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien – Ein Beitrag zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung.

Smend, Reichskammergericht – Geschichte und Verfassung.

Stintzing/Landsberg, Geschichte der Deutschen Privatwissenschaft.

Wesenberg/Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte.

Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.

Ders., Römische Rechtsgeschichte (Erster und Zweiter Abschnitt).

Wieling, Rechtsstudium in der Spätantike (JuS 2000, 10).